

Gemeinde Langerringen



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

vom 7. August 2025
im Gemeindezentrum St. Gallus

Vorsitz:

Bürgermeister Marcus Knoll

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Langerringen ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Stefan Baur
Wolfgang Hirschner
Lukas Bucher
Tobias Erhart
Herbert Graßl
Ralph Maier
Gregor Rager
Dr. Andreas Rohrer
Herbert Rupprecht
Karl Schaffner
Thomas Vogt

Bemerkung:

Entschuldigt

Irmgard Betten
Enno Hörsgen
Herbert Rogg
Barbara Rösner
Klaus Tochtermann

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Bauvorhaben
 - 1.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Flur Nr. 46, Gemarkung Langerringen, Hauptstraße 75
 - 1.2 Neubau Garage und überdachter Freisitz, Flur Nr. 1068/6, Gemarkung Langerringen, Schönblick 1
2. Eilentscheidung mit nachträglichen Genehmigung: Neuer Gaspreis Festvertrag
3. Neuerlass Kindergartengebührensatzung zum 01.09.2025
4. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 17.07.2025
5. Sonstiges, Wünsche, Anfragen

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung von Bauvorhaben

1.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Flur Nr. 46, Gemarkung Langerringen, Hauptstraße 75

Sachverhalt:

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Flur Nr. 46, Gemarkung Langerringen, Hauptstraße 75

Der Neubau wird mit einer Grundfläche von 16,00m x 11,00m und einer Gebäudeoberkante von 11,25m. Das Gebäude erhält eine Dachneigung von 43 Grad. Das bestehende Gebäude wird abgerissen.

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen und ist aus Sicht der Verwaltung zulässig, denn es fügt sich nach Art und Maß in die vorhandene Umgebungsbebauung ein, die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung von Abstandsflächen sind eingehalten, die Erschließung des Grundstücks (Wasserversorgung, Entwässerung und Zufahrt) sind gesichert und die erforderlichen Stellplätze sind zeichnerisch nachgewiesen.

Die nördlichen Abstandsflächen des neuen Gebäudes liegen teilweise auf Nachbargrund. Dem Antrag auf Abweichung nach der Bayerischen Bauordnung zu den Abstandsflächen haben die betroffenen Nachbarn zugestimmt.

Maßnahmen zur Änderung bestehender Grundstückszufahrten (insbesondere Gehweganpassungen/-anhebungen) im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen sind nicht erforderlich.

Ein Entwässerungsplan ist nicht beigefügt. Die Vorgaben aus dem Innenentwicklungskonzept der Gemeinde Langerringen sind umgesetzt.

Die Verwaltung empfiehlt daher das gemeindliche Einvernehmen unter folgenden Voraussetzungen zuzustimmen:

- Das durch die Entwässerung von Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Ein Entwässerungsplan ist nachzureichen.
- Das Landratsamt Augsburg der isolierten Abweichung bezüglich der Abstandsflächen erteilt.

Diskussionsverlauf:

Nach Erläuterung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden ergeben sich aus der Mitte des Gremiums keine Fragen hierzu.

Beschluss:

Dem vorliegenden Bauantrag wird unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zugestimmt:

Das durch die Entwässerung von Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Ein Entwässerungsplan ist nachzureichen.

Das Landratsamt Augsburg der isolierten Abweichung bezüglich der Abstandsflächen erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erteilung der Baugenehmigung wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

1.2 Neubau Garage und überdachter Freisitz, Flur Nr. 1068/6, Gemarkung Langerringen, Schönblick 1

Sachverhalt:

Beantragt ist die Genehmigung zum Neubau einer Garage und überdachtem Freisitz, Flur. Nr. 1068/6, Gemarkung Langerringen, Schönblick 1.

Westlich des Hauptgebäudes zwischen dem bestehenden Wohnhaus und der bestehenden Garage ist der Neubau einer Garage mit überdachtem Freisitz auf einer Fläche von 8,49m x 5,17m geplant. Das neue Gebäude wird mit einem begrünten Flachdach errichtet.

Das Bauvorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im absoluten Außenbereich nach § 35 BauGB. Grundsätzlich ist daher eine Bebauung nur zulässig, wenn z. B. nach § 35 Abs. 1 BauGB eine (landwirtschaftliche) Privilegierung vorliegt oder aber im Einzelfall gemäß § 35 Abs. 2 BauGB, der rechtswirksame Flächennutzungsplan dort eine Baufläche darstellt. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Langerringen sieht allerdings insbesondere für das Baugrundstück lediglich „Flächen für die Landwirtschaft“ vor, weshalb nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB dadurch bereits eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Eine Baugenehmigung kann daher nur nach § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB für den Neubau einer Garage mit Freisitz erteilt werden. Durch den Neubau erfolgt hier eine angemessene Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes im Außenbereich. Dafür sind folgende restriktive Voraussetzungen zu erfüllen:

- dass bestehende Gebäude muss zulässigerweise errichtet worden sein,
- die Erweiterung darf im Vergleich zum Bestand nur in angemessener Weise erfolgen und
- das Gebäude muss von den Eigentümern oder Ihrer Familie genutzt werden.

Diese Voraussetzungen wurden unter Vorlage nachgewiesen. Die Erschließung ist gesichert. Das Niederschlagswasser wird versickert.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauantrag zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Diskussionsverlauf:

Aus der Mitte des Gremiums ergeben sich nach Erläuterung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden keine Fragen.

Beschluss:

Dem vorliegenden Bauantrag wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erteilung der Baugenehmigung wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Eilentscheidung mit nachträglichen Genehmigung: Neuer Gaspreis Festvertrag

Sachverhalt:

In der Gemeinde Langerringen werden noch die Liegenschaften Rathaus, Feuerwehrhaus sowie Gualbert-Wälder-Haus mit Gas beliefert. Der Ende 2025 auslaufende Festpreisvertrag mit Energie Schwaben wurde jetzt aufgrund der günstigen Lage erneuert.

Bis zum 31.12.2025 hat die Gemeinde Langerringen einen Festarbeitspreis für **6,10 ct/kWh** mit 10,00 € monatlicher Grundgebühr.

Ab dem 01.01.2026 hat die Gemeinde Langerringen sich jetzt einen Festarbeitspreis für **4,04 ct/kWh** mit 10,00 € monatlicher Grundgebühr gesichert.

Alle oben genannten Arbeitspreise sind der reine Energiepreis am virtuellen Handlungspunkt (VHP) zuzüglich Netzentgelten gemäß den veröffentlichten Preisblättern des jeweiligen Ausspeisenetzbetreibers, Abgaben und Umlagen, Energiesteuer und Umsatzsteuer.

Der Festarbeitspreis wurde auf 3 Jahre gesichert.

Der angebotene Preis kann nur immer innerhalb von 24 Stunden angenommen werden, weil sich das Unternehmen Energie Schwaben nicht länger daran halten kann. Dem Vertrag muss deshalb aufgrund einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister vom Gemeinderat nachträglich zugestimmt werden.

Diskussionsverlauf:

Nach Erläuterung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden ergeben sich keine Fragen hierzu.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt nachträglich den Festpreisvertrag mit dem Unternehmen Energie Schwaben mit dem Festarbeitspreis von 4,04 ct/kWh und 10,00 € Grundgebühr.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3. Neuerlass Kindergartengebührensatzung zum 01.09.2025

Sachverhalt:

Wie bereits in der letzten Sitzung angekündigt, muss ein Satzungsneuerlass der Kindergartengebührensatzung zum 01.09.2025 in die Sitzung eingebracht werden. Das Defizit der Kindertageseinrichtungen ist seit 2021 um 80 % gestiegen. Im Vergleich zu den Gebühren der Nachbargemeinden befindet sich die Gemeinde Langerringen mit den aktuellen Gebühren auch am unteren Ende. Die statistische Steigerung der Löhne und Gehälter betrug im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 17 %. In Vorberatungen ergab sich eine Erhöhung des

niedrigsten Gebührensatzes um 20 % und sodann pro Stundenkategorie eine Erhöhung von 15,00 €. Das Essensgeld und das Spielgeld sollen unverändert bleiben.

Nach einer Anhörung der Elternbeiräte wurde der Gemeinde gespiegelt, dass die Elternschaft mit einer Erhöhung nicht einverstanden sei. Die vorliegenden Stellungnahmen der Elternbeiräte werden im RIS zur Verfügung gestellt.

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert nochmal eingehend aus Sicht der Verwaltung die Notwendigkeit zum Neuerlass der Kindergartengebührensatzung mit angehobenen Beträgen. Sämtliche Elternbeiräte hatten im Vorfeld Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu. Die infolge eingegangenen Schreiben der Elternbeiräte des Kindergartens St. Gallus sowie des Kindergartens St. Johannes wurden vollinhaltlich bekanntgegeben. Bei allem Verständnis für die vorgetragenen Argumente ergäben sich daraus aber keine Aspekte, die nicht bereits in der vorausgegangenen Abwägung berücksichtigt worden seien, so der Vorsitzende.

Er weist darauf hin, dass das Defizit sich im wesentlichen aus Personalkosten sowie die laufenden Bewirtschaftungskosten ergäben. Investitionen sind nicht beinhaltet. In den letzten vier Jahren hat sich das entsprechende Defizit von rund € 362.000 (2021) auf rund € 660.000 (2024) erhöht. Nach aktuellen Zahlen erhöhe sich das Defizit trotz der geplanten Erhöhung weiter auf voraussichtlich rund € 760.000. Die geplante Erhöhung der Kindergartengebühren wird also nur den Anstieg des Defizits mindern.

Aus der Mitte des Gremiums wurde angeregt den Entwurf der Gebührensatzung unter § 8 Abs. 5 (Geschwisterrabatt) für das zweite oder weitere Kind jeweils auf 35,00 € anzupassen. Hiermit werden Familien mit mehreren Kindern nochmals entlastet.

Nach eingehender Diskussion der gesamten geplanten Erhöhung war sich das Gremium einig, den vorliegenden Entwurf mit einer weiteren Änderung des Geschwisterrabattes, auf 40,00 € je Kind festzusetzen.

Daraufhin wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Kindergartengebührensatzung wie im Entwurf im RIS eingestellt, unter nachfolgender Änderung des § 8 Abs. 5 der Satzung mit einem Geschwisterrabatt von 40,00 € je Kind. Die Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft. Die Satzung ist auszufertigen und amtlich bekannt zu machen. Der beschlossene Entwurf der Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

4. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 17.07.2025

Diskussionsverlauf:

Auf Nachfrage des Vorsitzenden ergeben sich keine Fragen oder Änderungswünsche.

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2025 wird anerkannt und genehmigt.

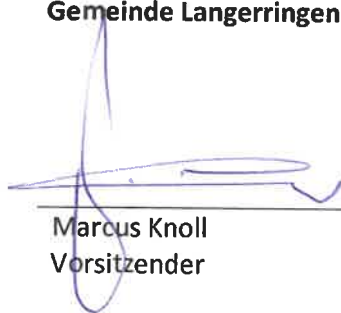
Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Sonstiges, Wünsche, Anfragen

Um 19:45 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Langerringen



Marcus Knoll
Vorsitzender



Fischer
Schriftführer/in